

BGer 1C_674/2017 vom 25. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_674_2017

FR: TF 1C_674/2017 du 25 janvier 2018

IT: TF 1C_674/2017 del 25 gennaio 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

1C_674/2017

Verfügung vom 25. Januar 2018

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Karlen, Instruktionsrichter,

Gerichtsschreiber Härri.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung, Bundesrain 20, 3003 Bern.

Gegenstand

Auslieferung an die Tschechische Republik,

Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, vom 16. November 2017 (RR.2017.296).

In Erwägung,

dass das tschechische Justizministerium am 7. September 2017 um die Auslieferung des tschechischen Staatsangehörigen A._____ zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten ersuchte;

dass das Bundesamt für Justiz (BJ) am 4. Oktober 2017 die Auslieferung bewilligte;

dass das Bundesstrafgericht (Beschwerdekammer) die von A._____ dagegen erhobene Beschwerde am 16. November 2017 abwies und die Auslieferung unter Vorbehalt eines rechtskräftigen ablehnenden Asylentscheids bewilligte;

dass A._____ mit Eingabe vom 26. November 2017 an das Bundesstrafgericht Beschwerde gegen dessen Entscheid vom 16. November 2017 erhob;

dass das Bundesstrafgericht die Beschwerde am 7. Dezember 2017 zuständigkeitshalber an das Bundesgericht weiterleitete;

dass A._____ die Beschwerde am 23. Januar 2018 zurückzog;

dass damit das bundesgerichtliche Beschwerdeverfahren - durch den Instruktionsrichter als Einzelrichter (Art. 32 Abs. 2 BGG) - abzuschreiben ist;

dass es sich unter den gegebenen Umständen rechtfertigt, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 2 BGG),

verfügt der Instruktionsrichter:

1.

Das Verfahren 1C_674/2017 wird zufolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Diese Verfügung wird dem Beschwerdeführer, dem Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung, dem Bundesstrafgericht, Beschwerdekammer, und dem Staatssekretariat für Migration schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 25. Januar 2018

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Instruktionsrichter: Karlen

Der Gerichtsschreiber: Härrli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.